



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Steuerspar-Checkliste zum
Jahreswechsel 2013/2014
- > Sozialversicherungswerte 2014
- 3 > Wann muss für eine Operation
Umsatzsteuer verrechnet werden?
> Regelbedarfssätze für Unterhalts-
leistungen für 2014
- 4 > Entspricht ein Medizinstudium in
Deutschland einem Studium in
Österreich?
> Kulturlinks
> Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2013/2014

Nehmen Sie sich vor dem Jahreswechsel ausreichend Zeit, um Ihre Steuersituation nochmals zu überdenken. Nachfolgend haben wir eine Checkliste der Steuersparpotenziale erstellt, die man noch vor dem Jahreswechsel beachten sollte.

Steuertipps

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen erfolgswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht, wie bei der doppelten Buchhaltung (Bilanzierung) der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2013, die am 15.1.2014 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2013 als bezahlt.

Gewinnfreibetrag

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in der Höhe von € 30.000,00 zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00). Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag berücksichtigt werden.

Dieser ist gestaffelt und beträgt seit 2013:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- über € 175.000,00 bis € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- über € 350.000,00 bis € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag

>>



SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2014

>> Fortsetzung | Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2013/2014

ASVG

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 30,35
monatlich	€ 395,31

Grenzwert für pauschalisierte Dienstgeberabgabe	€ 592,97
---	----------

Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 151,00
monatlich	€ 4.530,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.060,00

Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.285,00
---	------------

GSVG

Pensionsversicherung

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.285,00
-----------------------------------	------------

Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 63.420,00
----------------------------------	-------------

Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36

Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 687,98
pro Jahr	€ 8.255,76

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	€ 8,67
jährlich	€ 104,04



Nicht vergessen: Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich investiert wird. Es müssen ungebrauchte abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren gekauft werden. Daneben fallen auch Wertpapiere unter die begünstigten Wirtschaftsgüter, wenn sie den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen und für mindestens vier Jahre der Arztpraxis gewidmet werden.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Deshalb sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2014 ohnehin geplant ist.

Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2013, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Ertragsteuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feiern für Ordinationsmitarbeiter

Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei aber um von Mitarbeitern empfangene Sachzuwendungen (Warengutscheine, Wein, usw.) handeln. Bargeschenke sind jedoch immer steuerpflichtig. Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise auch Weih-

nachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Tipps zur Verlustverwertung bei Kapitalvermögen

Verluste aus Kapitalvermögen können nur beschränkt verrechnet werden. Daher kann es vorteilhaft sein, gezielt zum Jahresende hin, Gewinne zu realisieren.

Änderung bei den Spenden ab 2013

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2014 zu verschieben.

Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Manche Umsätze als Arzt sind nicht von der Umsatzsteuer befreit (siehe Seite 3). Wenn Sie steuerpflichtige Umsätze haben, können Sie aber unter Umständen unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, den Zufluss von Umsätzen, falls dies möglich ist, in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Die Umsatzgrenze kann einmal in fünf Jahren um 15 % überschritten werden.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008
Mit Jahresende läuft die Fünfjahresfrist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2008 aus.

Wann muss für eine Operation Umsatzsteuer verrechnet werden?

Alle Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt durchgeführt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung ist eine sogenannte unechte Befreiung. Das bedeutet, dass Sie sich bei einem Einkauf auch keine Vorsteuer zurückholen können.

Neben Heilbehandlungen sind auch ästhetisch-plastische Leistungen mit medizinischer Indikation und Schwangerschaftsabbrüche befreit, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

Nach dem Gesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG) liegt eine medizinische Indikation vor, wenn die Behandlung oder Operation:

- unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des Patienten nach objektiven Kriterien notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten abzuwenden oder
- einen anatomischen oder funktionellen Krankheitszustand beseitigt und die Gefahr oder der Krankheitszustand nicht auf eine gelindere, für die Patientin zumutbare Weise abgewendet oder beseitigt werden kann.

Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen zutreffen, wird dem Arzt überlassen. Bei jeder ästhetischen Operation und Behandlung, bei der eine medi-

zinische Indikation vorliegt, sollte diese in den Behandlungsunterlagen genau dokumentiert werden.

Was muss ich bei steuerpflichtigen Umsätzen tun?

Wenn Sie Behandlungen durchführen, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, müssen Sie für die Leistung Umsatzsteuer in Rechnung stellen (in der Regel 20 %). Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen.

Dies ist nicht der Fall, wenn Sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen. In diesem Fall müssen allerdings Ihre gesamten Umsätze weniger als € 30.000,00 pro Jahr betragen.

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

Haben die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000,00 nicht überstiegen, können die Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich abgegeben werden. Bei einem Umsatz von nicht mehr als € 30.000,00 müssen Sie keine UVA abgeben, wenn Sie die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet haben oder sich für den Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Selbst wenn Sie keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, muss (vierteljährlich) eine UVA erstellt und aufbewahrt werden.

Neben der Umsatzsteuervoranmeldung ist zusätzlich auch eine Jahreserklärung abzugeben.



REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2014

Werden Unterhaltsleistungen für ein nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehöriges Kind gezahlt, kann ein Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht werden.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt:

- für das 1. Kind € 29,20 p.m.
- für das 2. Kind € 43,80 p.m.
- für jedes weitere Kind 58,40 p.m.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt,

- wenn der vereinbarten Unterhaltspflicht in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- wenn die Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre	€ 194,00
3 - 6 Jahre	€ 249,00
6 - 10 Jahre	€ 320,00
10 - 15 Jahre	€ 366,00
15 - 19 Jahre	€ 431,00
19 - 20 Jahre	€ 540,00



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Entspricht ein Medizin- studium in Deutschland einem Studium in Österreich?



Ihr Kind studiert im Ausland – in welchem Fall kann der finanzielle Mehraufwand als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden? Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von € 110,00 pro Monat berücksichtigt.

Entscheidung UFS

In einer Entscheidung des UFS studierte die Tochter in Tübingen (Deutschland), der Vater ist deutscher Staatsbürger, lebt aber mit der restlichen Familie seit 2006 in Wien. Ein Medizinstudium ist in Wien möglich, daher sah das Finanzamt die Voraussetzung für den Abzug des Pauschbetrages nicht gegeben.

Für den UFS war aber ausschlaggebend, ob das Studium in Tübingen dem Studium in Wien entspricht. Laut dem UFS entsprechen zwar die Kernbereiche des Medizinstudiums in Deutschland jenen in Österreich, allerdings bestehen deutliche Unterschiede im Studienverlauf. In Deutschland ist die praktische Ausbildung in das Studium integriert, während in Österreich zur selbständigen Berufsausübung ein mindestens dreijähriger Turnus nach dem Studium erforderlich ist. Die Tochter befindet sich auch bereits am Ende des Studiums – aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus ist ihr daher ein reibungsloser Studienwechsel nicht möglich.

In dieser konkreten Fallkonstellation sah der UFS das Studium in Wien nicht dem Studium in Tübingen entsprechend, daher steht dem Steuerpflichtigen der Pauschbetrag zu.

Stand: 06.11.2013

KULTURLINKS

www.afrikaafrika.de

Show als Theater: Afrika! Afrika! Neuinszenierung
Tournée bis 27.4.2014

Die multimediale Neuinszenierung der erfolgreichen Zirkusshow ist auf Tournee. André Hellers Zirkus-Extravaganz vom Kontinent des Staunens präsentiert sich bis April 2014 als Theaterereignis. Afrika! Afrika! kommt u.a. nach Salzburg, Wien, Bregenz und Graz.

www.belvedere.at

Ausstellung: Winterpalais des Prinz Eugen von Savoyen
bis 27.4.2014, Winterpalais Wien

Einst für den Hausherrn als prachtvoll ausgestattetes Wohn- und Repräsentationspalais errichtet und nun nach langjährigen Renovierungsarbeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, präsentiert sich das Winterpalais im barocken Glanz und mit Besonderheiten aus der Belvedere-Sammlung.

www.inatura.at

Erlebnisausstellung: Das Wunder Mensch
inatura – Erlebnis Naturschau Dornbirn

Inatura in Dornbirn macht eine Reise durch den menschlichen Körper. Im neuen Teil der Erlebnis-Naturschau geht es um Lebensstil schlechthin: Wie und was isst man oder wie funktionieren Immunsystem und Hormone. Eine erlebnisreiche Ausstellung – von Forschern entwickelt.

STEUERTERMINE | DEZ. 13 - FEB. 14

Fälligkeitsdatum 16. Dezember 2013

USt-Vorauszahlung	für Oktober
<u>L, DB, DZ, GKK, KommSt</u>	<u>für November</u>

Fälligkeitsdatum 15. Jänner 2014

USt-Vorauszahlung	für November
<u>L, DB, DZ, GKK, KommSt</u>	<u>für Dezember</u>

Fälligkeitsdatum 17. Februar 2014

USt-Vorauszahlung	für Dezember
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Jänner
<u>ESt- und KöSt-Vorauszahlung</u>	<u>für das I. Quartal 2014</u>

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7, Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich, Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Hinweis nach § 25 (1) MedienG: Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.